

Richtlinie Werksschutz/Betriebssicherheit des Werkes Werra

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	2
2	Verantwortlicher Personenkreis für den Werksschutz/Betriebssicherheit.....	2
3	Grundsätze zum Betreten, Befahren und Verlassen der Standorte des Werkes.....	2
	Werra	2
3.1	Passierordnung.....	3
3.2	Regelungen für den Fahrzeugverkehr innerhalb des Werksgeländes	3
3.3	Parkordnung für Kraftfahrzeuge auf dem Werksgelände.....	5
3.4	Personen- und Fahrzeugkontrollen.....	5
3.5	Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot.....	5
3.6	Eigentumsvorbehalt, Kontrolle und Verlust	6
3.7	Rolle der Pförtner im Rahmen des Werksschutzes.....	7
4	Spezifische Regelungen für die einzelnen Standorte/Betriebsteile	7
4.1	Standort Hattorf	7
4.2	Schachanlage Hera	8
4.3	Standort Unterbreizbach – Fabrik	8
4.4	Standort Unterbreizbach – Schacht II	8
4.5	Standort Merkers	9
4.6	Schachanlage Herfa-Neurode.....	9
4.7	Standort Wintershall	9
4.8	Zentralwerkstatt Zentrale Technik.....	10
5	Sonstiges	10

1 Geltungsbereich

Auf der Grundlage der Rahmenrichtlinie zum Werksschutz/Betriebssicherheit für die K+S Gruppe vom 31.05.2000 wurde die nachfolgende werksspezifische Richtlinie für das Werk Werra entwickelt, deren aktualisierte Fassung ab 01. April 2023 in Kraft tritt.

Ziel dieser Richtlinie ist es, das Unternehmen und seine Mitarbeiter vor Schäden zu bewahren und die Einhaltung der entsprechenden Regelungen der Arbeitsordnung zu überwachen.

2 Verantwortlicher Personenkreis für den Werksschutz/Betriebssicherheit

Für die Ausgestaltung von Werksschutz/Betriebssicherheit sowie die Organisation des Pfortnerdienstes ist die Abteilung „Allgemeine Verwaltung“ (WE_US_AV) des Werkes Werra zuständig. Vorkommnisse/Unregelmäßigkeiten sind dieser umgehend mitzuteilen.

Dies entbindet nicht die Aufsichten der Standorte, welche grundsätzlich mitverantwortlich für Werksschutz/Betriebssicherheit sind. Die Werksleitung und das Managementteam messen der vorliegenden Richtlinie große Bedeutung bei und fordern alle verantwortlich bestellten Personen auf, die Pfortner bei der Umsetzung der folgenden Regelungen und Aufgaben aktiv zu unterstützen.

3 Grundsätze zum Betreten, Befahren und Verlassen der Standorte des Werkes Werra

Das Werk darf nur durch die dafür in den folgenden Kapiteln genannten Ein- und Ausgänge betreten und verlassen werden. Außerhalb der Arbeitszeit ist der Aufenthalt im Werk ohne dienstliche Veranlassung nicht zugelassen.

Die Ein- und Ausgangskontrolle obliegt dem Pfortner. Er ist verpflichtet, ihm nicht bekannte Personen auf ihre Zutrittsberechtigung hin zu überprüfen. Mitarbeiter der Unternehmensleitung oder anderer Werke haben sich ebenso wie Betriebsfremde entsprechend der Passierordnung des Werkes Werra (Abschnitt 3.1) beim Pfortner zu melden.

Die Ein- bzw. Ausfahrt von Fahrzeugen wird durch den Pfortner auf der Grundlage der Regelungen für den Fahrzeugverkehr innerhalb des Werksgebietes des Werkes Werra (Abschnitt 3.2.) gewährt.

Der Zugang für Mitarbeiter erfolgt über ein Zugangskontrollsystem (Drehkreuze). Fremdfirmenmitarbeiter dokumentieren ihre Anwesenheit auf dem Werksgebiet mittels Nutzung der angebrachten Stempeluhren. Der Zugang zum Werksgebiet variiert zwischen Nutzung der Drehkreuze oder erteilter Einfahrtgenehmigung.

Auf dem Werksgebiet ist es allgemeine Pflicht Sicherheitsschuhe, Schutzbrille und Schutzhelm zu tragen! Ausnahmen zu dieser Pflicht sind in den Standortspezifischen Lageplänen gekennzeichnet.

Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit an sensiblen Objekten der Standorte des Werkes Werra (z. B. Zaun- und Schachtanlagen) erfolgen bedarfsorientierte Streifengänge.

3.1 Passierordnung

Eigene Mitarbeiter

Alle Mitarbeiter sowie ausgewählte Mitarbeiter der Unternehmensleitung sind für den Werkszutritt mit Transpondern ausgestattet. Diese sind nicht auf andere Personen übertragbar. Über ein Zugangskontrollsystem werden das Betreten und Verlassen des Werkes erfasst und auf diese Weise einer Forderung des Bergamtes (anwesende Personen im Gefahrenfall) entsprochen.

Besucher

Das Betreten und Verlassen der Standorte des Werkes Werra durch Personen, die nicht Mitarbeiter des Werkes Werra sind, hat grundsätzlich nur über die mit Pförtnern besetzten Haupteingänge zu erfolgen. Die Besucher haben sich beim Pförtner zu melden und werden über eine Besuchsanzeige (Anlage 2) erfasst.

Im Vorfeld geplante Besuchergruppen sind im Interesse einer beschleunigten Abfertigung rechtzeitig beim Pförtner anzumelden.

Die Besucher sind durch den Pförtner in der besuchenden Abteilung anzumelden, erst nach erfolgter Bestätigung ist der Zutritt zu gewähren. Dem Besucher wird eine Besuchsanzeige zum Betreten des Werksgeländes ausgehändigt, die nach Beendigung des Besuches mit Bestätigung des Besuchten beim Verlassen des Werksgeländes dem Pförtner abzugeben ist.

Ob der Besucher den Weg zu bzw. von der zu besuchenden Abteilung selbständig zurücklegen kann, entscheidet der Besuchte des Werkes. Seine Verantwortung für den Besucher beginnt und endet am Werkstor.

Fremdfirmen

Über den Einsatz von Fremdfirmen auf den Standorten des Werkes Werra ist der betreffende Pförtner bzw. die Abteilung WE_US_AV durch den zuständigen K+S Sachbearbeiter der Bestellung/Wertkontrakt rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Regelmäßig anwesende Fremdfirmenmitarbeiter werden mit einem personenbezogenen K+S Transponder ausgestattet. Nur Personen mit einem freigeschalteten personenbezogenen K+S Transponder haben eine Zugangsberechtigung zum Werksgelände. Der personenbezogene K+S Transponder ist nicht auf andere Personen übertragbar.

Die Haupteingänge der einzelnen Standorte sind mit den entsprechenden Zutrittskontrollsystemen ausgestattet, diese sind beim Betreten und Verlassen des Werksgeländes zu nutzen. Damit wird die Anwesenheit auf dem Werksgelände des betreffenden Standortes dokumentiert.

3.2 Regelungen für den Fahrzeugverkehr innerhalb des Werksgeländes

Auf dem Gelände des Werkes Werra gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung. Der Fahrzeugverkehr innerhalb des Werksgeländes wird mittels Einfahrgenehmigungen geregelt. Hierbei wird zwischen

- Befristeten Einfahrgenehmigungen (Anlage 3)
- Dauereinfahrgenehmigungen für Betriebsangehörige (Anlage 4)
- Befristeten Einfahrgenehmigungen für Betriebsfremde (Anlage 5)

unterschieden.

Die Pförtner sind angewiesen, grundsätzlich keinem Fahrzeug ohne gültiger Einfahrgenehmigung die Einfahrt zu gewähren. Die Abteilung „Allgemeine Verwaltung“ verfügt über ständig aktuell gehaltene Übersichten der erteilten Einfahrgenehmigungen.

Die Betriebsvereinbarung Verkehrssicherheit regelt in diesem Zusammenhang die Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen sowie die Überwachung zur Einhaltung von Gurtpflicht und Parkordnung.

Eigene Mitarbeiter

Mitarbeiter, die eine durch die Werksleitung erteilte Einfahrgenehmigung erhalten haben, zeigen diese dem Pförtner gut sichtbar vor dem Passieren des Werkstores. Fahrzeuge, die eine Einfahrgenehmigung mit Standortkennzeichnung erhalten haben, dürfen auch nur auf den genannten Standorten einfahren.

Einfahrgenehmigungen werden mit dem Antragsformular (Anlage 4) unbefristet über die Leiter des jeweiligen Bereiches durch die Werksleitung (Anlage 4) erteilt.

Die Mitnahme von privaten Fahrrädern auf das Werksgelände ist nicht gestattet. In begründeten Fällen kann jedoch eine Ausnahmegenehmigung durch den Standortleiter erteilt und von der Abteilung „Allgemeine Verwaltung“ entsprechend ausgestellt werden.

Bei wiederholtem Verstoß gegen die vorliegenden Regelungen wird die Einfahrgenehmigung durch Vertreter der Abteilung „Allgemeine Verwaltung“ für mindestens vier Wochen entzogen.

Besucher

Besuchern ist die Einfahrt mit dem Pkw nur dann zu gestatten, wenn nach telefonischer Anfrage die zu besuchende Stelle den Besucher empfangen und die Genehmigung zur Einfahrt ausdrücklich durch einen verantwortlich bestellten Mitarbeiter erteilt wird. Für diese Einfahrt wird eine befristete Einfahrgenehmigung erteilt (Anlage 3), die ebenfalls sichtbar im Fahrzeug anzubringen ist.

Fremdfirmen

Der Pförtner registriert Fahrzeuge von Fremdfirmen, welche für einen begrenzten Zeitraum zum Be- und Entladen auf das Werksgelände fahren. Er informiert die für den Ladevorgang zuständige Stelle und gibt eine befristete Einfahrgenehmigung (Anlage 3) aus. Fahrzeugen von Zustelldiensten wird die Ein- und Ausfahrt ohne Erfassung durch den Pförtner gewährt.

Für Fremdfirmen, die über einen längeren Zeitraum (mehr als 3 Tage) auf den einzelnen Standorten Aufträge ausführen, die eine Mitnahme des Firmenfahrzeuges erfordert, können durch Antragstellung eine zeitlich begrenzte Einfahrgenehmigung erhalten. Die Nummer der Einfahrgenehmigung wird bei Schichtbeginn und Schichtende durch den Pförtner in der Erfassungsliste für Fremdfirmen eingetragen. Nach Schichtende des letzten Tages der Auftragserfüllung hat die Firma die erhaltene Einfahrgenehmigung beim Pförtner abzugeben.

Einfahrgenehmigungen werden mit dem Antragsformular (Anlage 5) über die zuständigen Betriebsführer und Leiter der Bereiche nach sachlicher Prüfung durch den Standortleiter erteilt. Die Einfahrgenehmigungen für Fremdfirmen werden von der Abteilung „Allgemeine Verwaltung“ ausgegeben. Sie sind hinter der Windschutzscheibe gut sichtbar zu hinterlegen. Erteilte Einfahrgenehmigungen sind nicht übertragbar und für maximal ein Jahr gültig.

Die Mitnahme von Fahrrädern auf das Werksgelände seitens Fremdfirmenmitarbeitern ist nicht gestattet. In begründeten Fällen kann jedoch eine Ausnahmegenehmigung durch den Standortleiter erteilt und von der Abteilung „Allgemeine Verwaltung“ entsprechend ausgestellt werden.

K+S ist berechtigt, bei schuldhaften Verstößen gegen die Richtlinie geeignete Ordnungsmaßnahmen, bei schweren oder wiederholten schuldhaften Verstößen bis hin zum Standort-

verbot, zu ergreifen. Weitergehende vertragliche, betriebliche oder gesetzliche Rechte und Ansprüche der K+S bleiben unberührt.

3.3 Parkordnung für Kraftfahrzeuge auf dem Werksgelände

Zum Parken bzw. Halten sind die zu- und ausgewiesenen Park- bzw. Stellflächen zu nutzen. Die Fahrzeuge sind so abzustellen, dass eine Störung des Betriebsablaufes ausgeschlossen ist.

Auf allen Standorten/Betriebsteilen gibt es Besucherparkplätze außerhalb des Werkstores. Diese sind von Werksbesuchern bevorzugt zu benutzen. In Ausnahmefällen können, wie unter Punkt 3.2 beschrieben, Besucher mit ihrem Fahrzeug das Werkstor passieren und dieses auf einem gekennzeichneten Besucherparkplatz abstellen.

Zwecks Sicherstellung der Regelungen zur Parkordnung werden in unregelmäßigen Abständen Befahrungen vorgenommen. Sollten hierbei wiederholte Verstöße gegen die Parkordnung festgestellt werden, so wird die Einfahrgenehmigung durch Vertreter der Abteilung „Allgemeine Verwaltung“ für mindestens vier Wochen entzogen.

3.4 Personen- und Fahrzeugkontrollen

Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums können an den Personeneingängen sowie an den für die Ein- bzw. Ausfahrt festgelegten Toren der Standorte des Werkes Werra Personen- und Fahrzeugkontrollen entsprechend der Betriebsvereinbarung Torkontrollen durchgeführt werden.

Dies trifft sowohl für Mitarbeiter der K+S als auch Betriebsfremde zu. Eingeschlossen sind betriebseigene und betriebsfremde Fahrzeuge sowie Fahrzeuge von Betriebsangehörigen.

Stichprobenweise wird die mitgeführte Ladung durch Kontrollpersonen kontrolliert und das Ergebnis dokumentiert. Die im vorhergehenden Kapitel genannten Zustelldienste sind davon nicht berührt.

Für Materialien, die zu betrieblichen Stellen außerhalb der Werksgrenzen der Standorte bzw. zu externen Stellen transportiert, dort eingebaut oder verbraucht werden, sind entsprechende Materialbegleitscheine (z. B. MAS, Transportscheine, usw.) mitzuführen.

Materialtransporte der Magazine führen für die Materialien außerhalb der Transportcontainer entsprechende Materialbegleitscheine mit, die bei einer eventuellen Fahrzeugkontrolle vom Kontrollpersonal abgezeichnet werden.

3.5 Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot

Rauchen und der Gebrauch sämtlicher Arten elektrischer Zigaretten ist am Standort nur in den dafür gekennzeichneten Flächen zulässig. Für Räume und Teilbereiche mit direkter Verbindung zu explosionsgefährdeten Bereichen sind Ausnahmen vom Rauchverbot nicht zulässig.

Um die Sicherheit der Beschäftigten zu gewährleisten, sind die Mitnahme sowie der Genuss alkoholischer Getränke oder anderer Suchtmittel in den Betrieben grundsätzlich verboten. Weiterhin ist das Betreten der Betriebe in einem Zustand der Alkoholisierung oder der Berausung untersagt.

Ausgenommen von der zuvor beschriebenen Vorgehensweise ist die Aufbewahrung von alkoholhaltigen Präsenten, die im Rahmen von Feierlichkeiten (bspw. Jubiläum, Verabschie-

nung, etc.) an einen Mitarbeiter oder einen Geschäftspartner überreicht werden sollen. Diese sind an einer geeigneten Stelle unter Verschluss aufzubewahren und nur für einen zuvor festgelegten Personenkreis zugänglich. Die Herausgabe ist zu dokumentieren. Der Verzehr von den zuvor genannten alkoholhaltigen Präsenten während der Arbeitszeit und auf dem Werksgelände ist dennoch nicht gestattet.

Alle Arbeitnehmer, aber insbesondere die Führungskräfte sind angewiesen, den Alkoholkonsum im Betrieb zu unterbinden bzw. für den Fall, dass die Arbeitnehmer aufgrund ihrer Position selbst nicht in der Lage sind, diesen zu unterbinden, eine Führungskraft über entsprechende Feststellungen zu informieren. Führungskräfte im Sinne dieser Vereinbarung sind Arbeitnehmer mit fachlicher und/oder disziplinarischer Weisungsbefugnis.

Aufgrund des Gefahrenpotentials beim Arbeiten auf dem Werksgelände behält sich K+S das Recht vor, bei allen Personen auf dem Standort bei jeglichen Auffälligkeiten, die den Verdacht einer Beeinträchtigung der Arbeits- oder Einsatzfähigkeit nahelegen, einen Alkohol- und Drogentests anzuordnen. Die betroffene Person darf die Arbeit nicht fortsetzen.

Die Vorgehensweise in Verdachtsfällen bei eigenen Mitarbeitern ist in der KBV „Suchtprävention“ geregelt. Im Falle eines Fremdfirmenmitarbeiters ist wie folgt zu verfahren, wobei sich die Vorgehensweise an die Konzernbetriebsvereinbarung anlehnt:

- Zur Feststellung, ob infolge von Alkohol- oder Drogenkonsum eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit vorliegt, wird ein Test durch den Vorgesetzten des beauftragenden Bereichs oder eine übergeordnete Leitungsebene veranlasst, wobei die Durchführung freiwillig ist und dem Einverständnis der betroffenen Person bedarf.
- Die Durchführung von Alkohol- oder Drogentests erfolgt durch den Sanitätsdienst.
- Es ist der Vorgesetzte des beauftragenden Bereichs sowie ein Vertreter der Personalabteilung hinzuzuziehen. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten und der Kontaktperson bei der Fremdfirma mitzuteilen.
- Bestätigen das durchgeführte Testverfahren bzw. die anwesenden Zeugen eine Alkoholisierung oder anderweitige Berausung der Person, so gilt diese als arbeitsunfähig bzw. als nicht in der Lage, seine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuüben. Der Arbeitgeber hat den Mitarbeiter oder Angehörigen einer Fremdfirma nach Hause zu schicken.
- Darf der Arbeitnehmer aufgrund des Testergebnisses bzw. der Zeugenaussagen seine Arbeit nicht mehr aufnehmen, trägt der Arbeitgeber die Verantwortung für einen sicheren Heimweg.
- Die Steuerung eines Kfz bzw. die Nutzung eines Fahrrads ist zu unterbinden.

3.6 Eigentumsvorbehalt, Kontrolle und Verlust

Transponder und Einfahrgenehmigungen verbleiben im Eigentum der K+S. Mitarbeiter der Abteilung „Allgemeine Verwaltung“ sind jederzeit berechtigt, Ausweise und Genehmigungen einzusehen und bei festgestelltem Missbrauch einzuziehen.

Abhandengekommene Transponder und Einfahrgenehmigungen sind der Abteilung „Allgemeine Verwaltung“ unverzüglich zu melden. Nicht mehr benötigte Transponder und Einfahrgenehmigungen sind vom Inhaber bzw. dessen Arbeitgeber umgehend an die Pförtner zurückzugeben.

Gleiches gilt nach Ausspruch eines Werkverbotes. Transponder und Einfahrgenehmigungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn die aufgedruckten oder bei Antragstellung zugrunde liegenden Daten und Sachverhalte nicht mehr mit der Person oder den Beschäftigungsdaten übereinstimmen. Die beantragende Fremdfirma ist für Veranlassung der Aktualisierung oder Neubeantragung verantwortlich.

3.7 Rolle der Pförtner im Rahmen des Werksschutzes

Den Pforten obliegen folgende Verantwortlichkeiten:

- Überwachung der Ein- und Ausgänge bzw. Ein- und Ausfahrten
- Anmeldung von Besuchern und Gästen in den betreffenden Abteilungen, Ausstellung von Besuchsanzeigen mit entsprechender Nachweisführung
- Nachweisführung über die Anwesenheit der Beschäftigten von Fremdfirmen (siehe Anlage 1)
- Vermittlung von ein- und ausgehenden Telefongesprächen
- Anmeldung und Kontrolle von Lieferfahrzeugen, die Produkte liefern bzw. abholen
- Überwachung des Notrufes
- Alarmierung im Brand- oder Notfall auf der Grundlage der gültigen Alarmpläne und Anweisungen
- Überwachung von Störungsmeldern und Weiterleiten der angezeigten Störungsmeldungen
- Herausgabe von Schlüsseln für Gebäude, Räume und Zimmer an die Empfangsberechtigten mit entsprechender Nachweisführung
- Telefonische Kontrolle von definierten Einmannbelegungen
- Beobachtung der Parkplätze und Meldung bei Vorkommnissen
- Anforderung im Bedarfsfall des Winter-/ Streudienstes
- Führung des Pförtnerbuches bzw. der Rapportbögen mit Eintrag aller Unregelmäßigkeiten im Rahmen des Pförtner- und Wachdienstes.
- Überwachung der Kameraanlagen

4 Spezifische Regelungen für die einzelnen Standorte/Betriebsteile

4.1 Standort Hattorf

Der Standort Hattorf ist über zwei Haupteingänge - Tor 1 und 2 - zugänglich. Grundsätzlich erfolgt der Zutritt für alle Personen über den Haupteingang am Tor 1. Abweichendes gilt für das Bürogebäude Privatweg 3. Dieses verfügt über eine eigene Zugangssicherung und obliegt nicht der Überwachung der Pforte Hattorf.

Das Pförtnergebäude am Haupteingang des Standortes Hattorf ist rund um die Uhr mit einem Pförtner besetzt.

Zu den Überwachungsaufgaben an der Pforte Hattorf Tor 1 gehören:

- Kameraüberwachung der Zugänge bzw. Zufahrten Haupttor, Tor 2 und Kabellager Verladung 3
- Überwachung der Einfahrt zur UTV Hera in der Nachtschicht
- In der Zeit der Nichtbesetzung des Pförtners Hera Überwachung der Störmelder und der Zugänge und Zufahrten sowie sensible Bereiche auf dem Gelände der Schachtanlage Hera und in den Außenbereichen
- LKW-Abfertigung zur Verladung von Bittersalz in der Mittagschicht von Montag bis Freitag.

Magazin am Zollhaus

Das Magazin am Zollhaus ist von Montag bis Freitag von 06.30 Uhr bis 16.30 Uhr besetzt. In dem Zeitraum der Nichtbelegung ist die Ein- und Ausfahrt auf das Gelände des Zentralmagazins durch Tore verschlossen.

Das Zentralmagazin einschließlich seiner Freiflächen wird über eine Kameraanlage überwacht.

4.2 Schachtanlage Hera

Der Zutritt auf das Gelände der Schachtanlage Hera erfolgt nur über den Personeneingang am Südtor. Ein Zutritt über das Nordtor ist nur für Lieferfahrzeuge der UTV, externe Besucher sowie Mitarbeiter mit Sondergenehmigung der Werksleitung vorgesehen.

Das Pfortnergebäude am Südtor der Schachtanlage Hera ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 04:30 bis 21:30 Uhr mit einem Pfortner besetzt. Bei Belegung der Schachtanlage Hera an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erfolgt die Besetzung des Pfortnergebäudes nach Anforderung durch den Leiter Grube.

Die Einfahrt der Lieferfahrzeuge zur UTV erfolgt nach Anmeldung an der Steuerwarte der UTV über das Nordtor. Im Bedarfsfall kann das Südtor genutzt werden. Hierzu ist eine telefonische Anmeldung beim Pfortner am Südtor erforderlich.

Bei Nichtbesetzung des Pfortners Schacht Hera bzw. der Steuerwarte der UTV wird Fahrzeugen nach Anmeldung über den Pfortner des Standortes Hattorf die Ein- und Ausfahrt gewährt.

Zur Sicherstellung des Werksschutzes an der Schachtanlage Hera obliegt der Pforte die kamerabasierte Überwachung der Zugänge und Zufahrten sowie sensiblen Bereiche der Schachtanlage Hera und der Außenanlagen.

4.3 Standort Unterbreizbach – Fabrik

Der Zutritt des Standortes der Fabrik Unterbreizbach ist über Tor 1 und Tor 2 möglich. Das Pfortnergebäude am Haupteingang des Standortes Unterbreizbach – Fabrik ist rund um die Uhr mit einem Pfortner besetzt.

Am Haupteingang Tor 1 erfolgt die Einfahrt auf der Grundlage der Regelungen für den Fahrzeugverkehr innerhalb des Werksgebietes des Werkes Werra (Abschnitt 3.2). Am Tor 2 (Schrankenanlage) erfolgt die Einfahrt kameraüberwacht nur von:

- Mitarbeitern von K+S mit Einfahrtberechtigung.
- Werksfahrzeuge mit Aus –und Einfahrtberechtigung.
- Lieferfahrzeuge – Magazin.

Der diensthabende Pfortner meldet im Magazin die Lieferfahrzeuge an. Nach der Be- bzw. Entladung werden die Lieferfahrzeuge zur Ausfahrt dem Pfortner gemeldet.

Kaufmännisches Verwaltungsgebäude

Das kaufmännische Verwaltungsgebäude liegt außerhalb der Werksumzäunung und ist Montag bis Freitag ab 06:30 Uhr besetzt. Zur Gewährleistung der Verschlussicherheit besitzt jeder Mitarbeiter im Verwaltungsgebäude einen Transponder für die Eingangstür. Besucher und Betriebsfremde müssen sich über eine Rufanlage in der gewünschten Abteilung anmelden. Das Gebäude der kaufmännischen Verwaltung wird im Rahmen ihres Streifendienstes durch einen Sicherheitsdienst kontrolliert.

4.4 Standort Unterbreizbach – Schacht II

Der Zutritt auf das Werksgebiet des Schachtes II erfolgt über den Personeneingang am Tor 1. Das Pfortnergebäude am Schacht II ist rund um die Uhr mit einem Pfortner besetzt. Am Haupteingang Tor 1 erfolgt die Einfahrt auf der Grundlage der Regelung für den Fahrzeugverkehr innerhalb des Werksgebietes des Werkes Werra (Abschnitt 3.2). Am Tor 2 er-

folgt ausschließlich die Ein-/Ausfahrt kameraüberwacht der Lieferfahrzeuge zur UTV nach Anmeldung an der Steuerwarte.

Zur Sicherstellung des Werksschutzes des Standortes Unterbreizbach Schacht II obliegt der Pforte folgende Aufgaben:

- Überwachung der Zugänge bzw. der Zufahrten Tor 1 mit Personenzugang
- Kontrollgänge durch die Betriebsgebäude sowie deren Verschlusskontrolle
- Wahrnehmung von Kontrollaufgaben der Prozessleitsysteme Gruben UB und MK, Spülversatz bei Nichtbelegung der Grubenwarte Schacht II
- Überwachung des umzäunten Betriebsgeländes.

4.5 Standort Merkers

Der Zugang zum Schachtgebäude wird außerhalb der Schichtwechselzeiten generell unter Verschluss gehalten. Der Zutrittsberechtigte Personenkreis ist im Besitz eines Schlüssels bzw. Transponders.

Besucher und Betriebsfremde müssen sich über eine Rufanlage anmelden. Unmittelbar am Eingang ist die Leitstelle Merkers angeordnet. Von der Grubenwarte wird der Zugang zum Grubengebäude überwacht.

Die gesamten Objekte des Standortes Merkers werden über eine entsprechende Objektüberwachungsanlage überwacht. Die Überwachungsanlage ist auf die Leitstelle MK, bzw. in nichtbelegten Zeiten der Leitstelle MK, auf die Grubenwarte UB aufgeschaltet.

4.6 Schachtanlage Herfa-Neurode

Der Zutritt auf das Werksgelände der Schachtanlage Herfa-Neurode erfolgt über den Personeneingang beim Pfortner. Die Pforte ist Montag bis Freitag von 05:15 bis 13:45 Uhr besetzt. Während der nichtbesetzten Zeit erfolgt eine kamerabasierte Überwachung ausgehend von der Pforte Wintershall.

Die Zufahrt für Mitarbeiter und Betriebsfremde erfolgt über das Tor beim Pfortner. Während der nichtbesetzten Zeit haben berechtigte Mitarbeiter die Möglichkeit, sich mittels Fernsteuerung die Schranke zu öffnen. Betriebsfremde melden sich telefonisch beim Pfortner Wintershall an, welcher dann nach Überprüfung der Kameraüberwachung den Zugang gewährt.

4.7 Standort Wintershall

Der Zutritt auf das Werksgelände für Mitarbeiter und Besucher erfolgt über den Personeneingang am Tor 1. Das Pfortnergebäude am Haupteingang Tor 1 des Standortes Wintershall ist rund um die Uhr mit einem Pfortner besetzt. Neben der Überwachung der Zugänge und Zufahrten werden auch folgende Außenanlagen überwacht:

- Fahrradschuppen
- Diverse mit Kameraüberwachung ausgestattete Bereiche des Werksgeländes
- Wintershall Tor 2 (nur während Nachtschicht)
- Eingangsbereich Zentralwerkstatt

Über Tor 2 erfolgen überwiegend die Fremdfirmenverkehre, z. B. zur Anlieferung von Materialien sowie Produkt- und Abwassertransporte. Weiterhin dient dieses Tor auch als Zufahrt für die Mitarbeiter. Fußgänger dürfen dieses Tor nicht passieren.

Das Pfortnergebäude am Tor 2 des Standortes Wintershall ist von Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertage) in der Zeit von 04.30 Uhr bis 21.30 Uhr mit Pfortnern besetzt. Die Pforte dient der Kontrolle von ein- und ausfahrenden Fahrzeugen.

Der diensthabende Pfortner meldet in der Verladung die Lieferfahrzeuge an. Nach der Be- bzw. Entladung werden die Lieferfahrzeuge zur Ausfahrt dem Pfortner rückgemeldet.

KCI-Bahnverladung

Die KCI-Bahnverladung ist von Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr belegt. Während dieser Zeit ist die diensthabende Aufsicht für die Verschlussicherheit verantwortlich.

Halde

Die Halde Wintershall wird nicht direkt vom Werksgelände aus befahren. Sie ist, wie die Fabrik, ständig besetzt. Auch hier ist die diensthabende Aufsicht für die Verschlussicherheit verantwortlich.

Mitarbeiter (K+S-eigene Mitarbeiter, Mitarbeiter der Zentralen Technik und Fremdfirmen, etc.), welche nicht dauerhaft im Haldenbetrieb beschäftigt sind, haben sich bei Schichtbeginn bei der zuständigen Haldenaufsicht anzumelden (Eintragung auf der Anmeldetafel Haldenstützpunkt).

Magazin

Die Warenannahme ist von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr besetzt. Außerhalb dieser Zeiten werden keine Annahmen vorgenommen.

4.8 Zentralwerkstatt Zentrale Technik

Die Zentralwerkstatt ist Montag bis Freitag von 05.00 Uhr bis 22.15 Uhr besetzt. Der Zugang erfolgt über den Personeneingang.

Die Ein- und Ausfahrt erfolgt über ein mit einer Schrankenanlage und einem Schiebetor versehenes Tor. Das Verschließen des Personeneinganges und des Schiebetores wird nach 22.15 Uhr durch die diensthabende Aufsicht vorgenommen.

Die Überwachung des Eingangsbereiches erfolgt über eine Kameraanlage, die auf den Pfortner des Standortes Wintershall Tor 1 aufgeschaltet ist.

Am Wochenende und an den Feiertagen sind die diensthabenden Aufsichten für die Verschlussicherheit verantwortlich.

5 Sonstiges

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie verlieren alle früheren Anweisungen/ Regelungen ihre Gültigkeit.

K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Werra

Werkleitung

Anlagen:

- 1 Erfassung von Pkw, Liefer- und Transportfahrzeugen
- 2 Besuchsanzeige
- 3 Befristete Einfahrgenehmigung
- 4 Unbefristete Einfahrgenehmigung Mitarbeiter
- 5 Befristete Einfahrgenehmigung Werksfremde